

Positionspapier Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit psychischen Erkrankungen in NÖ

Wir alle wissen um den **Stellenwert von Arbeit** in unserer Gesellschaft: Arbeit sichert nicht nur die Existenz, sie ermöglicht Selbstbestimmung, gibt Sinn, Struktur und bedeutet Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 27 (1) Arbeit und Beschäftigung der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das **Recht auf Arbeit** von Menschen mit Behinderungen, dazu zählen zum Teil auch Menschen mit psychischen Erkrankungen.

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird...“

Um dies zu gewährleisten bedarf es der **Weiterentwicklung bestehender Angebote**, aber auch neuer, innovativer Angebote unter Einbeziehung von Betroffenen und Angehörigen. Zusätzlich braucht es dazu die notwendige **Flexibilisierung gesetzlicher Rahmenbedingungen**, wie es der Artikel 19 der UN-BRK fordert.

Mehr als 23.000 Menschen in Österreich arbeiten nach wie vor in Tagesstätten und bekommen ein Taschengeld bzw. einen Anerkennungsbetrag, 4.845 davon in NÖ, 587 mit einer psychischen Erkrankung (NÖ Sozialbericht 2017).

Jugendliche und Erwachsene mit einer psychischen Erkrankung zeichnen sich oftmals durch einen komplexen Unterstützungsbedarf aus. Indikatoren dafür sind u.a. Anzahl der Krankenhausaufenthalte, Medikation, schwierige berufliche Biografie etc.

Bestehende und neue Angebote sollen so weiterentwickelt werden, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen in einem **inklusiven Arbeitsumfeld** arbeiten können, **sozialversichert** sind und eine **faire Entlohnung** entsprechend den gesetzlichen Vereinbarungen wie Kollektivverträgen, Tarifverträgen etc. erhalten. Mit zunehmender Selbstständigkeit entfallen Versorgungsleistungen des Landes und damit verbundene Kostenbeitragsverpflichtungen (laut NÖ SHG §35, §37 und Bezug nehmend auf die Richtlinien des Landes NÖ für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen 2.8. Regresspflicht).

Beispiele wie aus Kärnten oder Vorarlberg, bei denen der Tagsatz für Tagesstruktur in eine gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung umgewidmet wird, schaffen Rahmenbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigung um in der Arbeitswelt Fuß zu fassen.

Jede betroffene Person soll die **Möglichkeit** haben, am regulären Arbeitsmarkt, in einem sozialökonomischen oder einem Integrativen Betrieb zu arbeiten oder in einer Tagesstruktureinrichtung beschäftigt zu werden. Hierbei ist eine vermehrte **Durchlässigkeit** unabdingbar. Alle Teilnehmer*innen der Angebote müssen **sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt** werden. Die **Abschaffung exkludierender Rahmenbedingungen wie z.B. die Beurteilung** nach „Arbeitsfähigkeit“ bzw. „Nicht- Arbeitsfähigkeit“ ist dabei eine wesentliche Voraussetzung, um maßgeschneiderte und individuelle Arbeitsmodelle für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

„Arbeit für Alle – lasst uns Teil der Lösung sein und nicht Teil des Problems“

(Zitat Behindertenanwalt Hansjörg Hofer)